

Neue Reglemente und Richtlinien = Nouveaux règlements et directives = Nuovi regolamenti et direttive

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften =
Annuaire / Académie Suisse des Sciences Naturelles**

Band (Jahr): - **(1992)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Richtlinien Nouveaux règlements et directives Nuovi regolamenti e direttive

Règlement pour l'attribution du Prix Schläfli

1. Le Prix Schläfli est destiné à récompenser chaque année un travail scientifique original réalisé par un jeune scientifique de nationalité suisse en début de carrière. Le travail peut déjà avoir fait l'objet de publications.
2. Selon la décision du Sénat du 4 mai 1991, les sept sections de l'ASSN sont responsables à tour de rôle de l'attribution du Prix Schläfli.
3. Le Prix Schläfli est décerné à l'occasion de l'Assemblée annuelle. Son montant dépend des disponibilités du fonds et est au moins 3000 francs. Il peut être réparti entre deux travaux de valeur comparable.
4. La section désignée par le comité central définit le ou les thèmes du concours et organise la mise en concours. Elle constitue en son sein un comité chargé de juger les travaux présentés. Il est conduit par le président de section. Le comité peut solliciter l'avis d'experts.
5. Le comité soumet à la section une ou deux propositions sur la base desquelles elle choisit un ou deux lauréats. Si les travaux présentés ne sont pas jugés suffisants, il peut proposer de renoncer à l'attribution du Prix.
Les décisions sont prises à la majorité des deux tiers des membres présents. Une consultation par voie de circulation écrite est possible.
6. L'échéancier du concours est le suivant:

Année précédant l'attribution du Prix:
juillet: choix du ou des thèmes

octobre: préparation de la mise au concours (affiches, adresses de distribution)

1er novembre: diffusion des affiches

Année du Prix:

15 avril: délai pour l'envoi des manuscrits

1er juillet: propositions de lauréats écrites à l'intention des membres de la section

septembre: communication au comité central du (des) bénéficiaire(s) du Prix
assemblée annuelle: attribution publique du Prix

7. Le Prix, les frais d'expertises et de mise au concours sont financés par le Fonds du Prix Schläfli.

8. Le secrétariat général de l'ASSN exécute les travaux liés à l'organisation du concours en collaboration avec le président de la section désignée.

Le présent règlement a été approuvé par le comité central le 26 octobre 1991.

Le président central: Prof. Paul Walter

Le secrétaire général: Dr Peter Schindler

Richtlinien für die Unterstützung von Tagungen durch die SANW

1. Allgemeines

Ein Gesuch kann entweder direkt oder über eine Fachgesellschaft beziehungsweise Kommission bei der SANW eingereicht werden:

- a) Gesuche direkt an die SANW: Diese werden fortlaufend vom Ausschuss oder vom Zentralvorstand behandelt. Eine Entscheidung erfolgt, ausser in der Sommerzeit, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Für direkte Gesuche (inklusive Publikationsbeiträge, Reisen usw.) steht jährlich insgesamt ein Betrag von zirka Fr. 200 000.– zur Verfügung. Die einzelnen Zusprachen sind deshalb relativ klein.
- b) Gesuchseinreichung über eine Fachgesellschaft beziehungsweise Kommission im Rahmen des Verteilplanes: Insbesondere für grössere Beiträge muss dieser Weg gewählt werden. Das Gesuch ist auf speziellem Formular bis Mitte März für das darauffolgende Jahr an die Fachgesellschaft/Kommission zu übermitteln, die es mit ihrem Kommentar an die SANW weiterleitet. Die Gesuche werden innerhalb der Sektionen der SANW behandelt. Die Entscheidung über die Zusprache fällt im darauffolgenden Frühjahr.

2. Wissenschaftliche Voraussetzungen

Die geplante Tagung muss dem Fortschritt der Wissenschaft in der Schweiz zugute kommen. Dabei stehen Qualität und Aktualität im Vordergrund. Es werden hauptsächlich nationale und kleinere internationale Tagungen und Workshops unterstützt; für grosse internationale Tagungen kommen in der Regel nur Unterstützungen mit einem symbolischen Beitrag in Betracht.

3. Gesuchsunterlagen

Rechtzeitig vor der Tagung sind einzureichen: Ein Programm, ein Budget sowie ein Finanzierungsplan. Die Grössenordnung der Veranstaltung, die Verantwortlichen Organisatoren und das Zielpublikum müssen ersichtlich sein.

4. Budgetgestaltung

Das Budget enthält folgende Angaben:

- Reise- und Aufenthaltskosten in Mittelklasshotel oder Tagungszentrum für eingeladene Referenten;
- finanzielle Beihilfen für ausgewählte Wissenschaftler aus devisenschwachen Ländern und Nachwuchsleute ohne gesichertes Einkommen;
- Organisationskosten für Vorbereitung und Durchführung wie Drucksachen, Porti und Telefone, Einrichtungen, Räume, Personalkosten, Transporte;
- gemeinsame organisierte Mahlzeiten und Exkursionen, Pausenverpflegung;
- Kongressbericht.

Die Subventionierung von Honoraren ist ausgeschlossen.

5. Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält die mutmasslichen Einnahmen aus Tagungsgebühren und Beiträgen Dritter.

6. Eigenleistung

Bei den Veranstaltern und den Teilnehmern wird eine angemessene Eigenleistung verlangt wie kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen und Sekretariatsdiensten, angemessene Tagungsgebühren, Unkostenbeiträge. Zudem sollten sich die Organisatoren um Zuwendungen Dritter bemühen.

7. Organisationskosten

Die SANW geht davon aus, dass die Organisatoren eigene Infrastruktur für

Sekretariat und Räumlichkeiten ohne Verrechnung zur Verfügung stellen. Sie beteiligt sich nicht an den durch eine professionelle Kongressorganisation verrechneten Kosten.

8. Tagungsgebühren

Bei Tagungen, welche über einen geschlossenen Arbeitskreis hinausgehen (etwa 30 Personen), sind Tagungsgebühren zu erheben. Diese decken in der Regel die Kosten für Pausenverpflegung, gemeinsame Mahlzeiten, gesellige Anlässe und Ausflüge sowie die allgemeinen Organisationskosten.

9. Krediterteilung

Die SANW verpflichtet sich jeweils für einen Rahmenkredit. Der definitive Beitrag wird aufgrund des in der Schlussabrechnung ausgewiesenen Bedarfes festgelegt. Die Zahlung eines Vorschusses ist möglich.

Für grössere Veranstaltungen können bereits in einem frühen Planungsstadium Gesuche eingereicht werden. In diesem Fall kann die SANW, sofern sie die vorgelegten Unterlagen als genügend erachtet, provisorisch über die Grössenordnung des in Aussicht zu nehmenden Rahmenkredites beschliessen. Vorbehalten bleibt die endgültige Gesuchsstellung mit allen erforderlichen Unterlagen, die auf alle Fälle zu erfolgen hat.

Diese Richtlinien wurden vom Zentralvorstand am 9. Oktober 1986 beschlossen und an seiner Sitzung vom 8. September 1989 ergänzt.

Der Generalsekretär: Dr. B. Sitter
Der Zentralpräsident: Prof. P. Walter